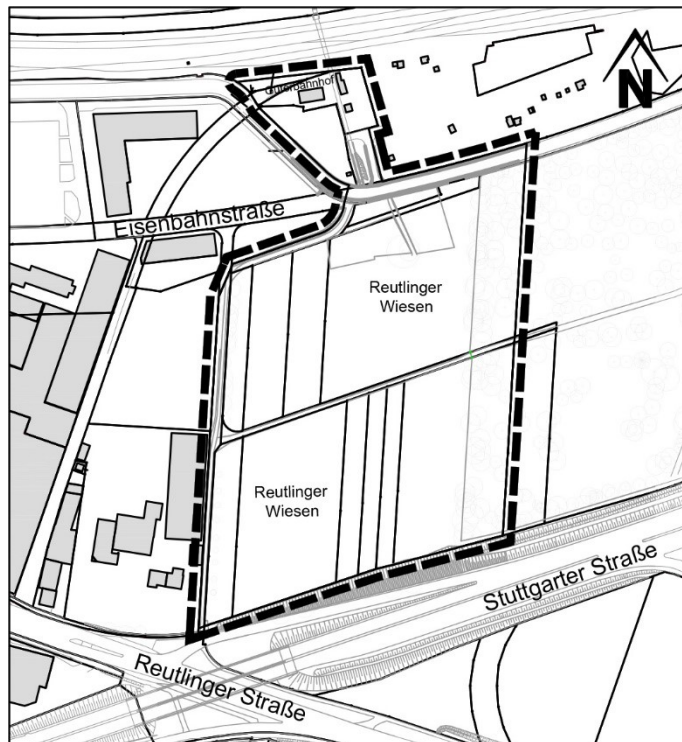


**Amtliche Bekanntmachung
vom 12. Juni 2021**

**Aufstellungsbeschluss und frühzeitiges Beteiligungsverfahren des Bebauungsplans
„Solar-Park-Au“ in Tübingen**

Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat in der Sitzung am 17. Dezember 2020 aufgrund von § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Solar-Park-Au“ mit örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) aufzustellen und ein frühzeitiges Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solar-Park-Au“ ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit dem Bebauungsplan „Solar-Park-Au“ soll insbesondere eine Freifläche für eine Solarthermie-Anlage, aber auch öffentliche Grünflächen und Flächen für die Freizeitnutzungen entstehen.

Das Plankonzept zum Bebauungsplan „Solar-Park-Au“ kann **von Montag, den 21. Juni 2021 bis einschließlich Montag, den 5. Juli 2021** beim Fachbereich Baurecht der Universitätsstadt Tübingen, Technisches Rathaus, Brunnenstraße 3, im Foyer montags bis donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr öffentlich ausgelegt. Dabei besteht auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hinweis:

Das Technische Rathaus ist aufgrund der Corona-Situation zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung für den Besucherverkehr geschlossen. Eine Einsichtnahme ist aber mit vorheriger Terminvereinbarung unter 07071 204-2776 oder stadtplanung@tuebingen.de weiterhin möglich. Die aktuellen Corona-Richtlinien für den Besuch des Technischen Rathauses finden Sie auch unter www.tuebingen.de/corona.

Die Unterlagen zu diesem Verfahren können im genannten Zeitraum auch auf der städtischen Homepage unter <https://www.tuebingen.de/stadtplanung> – aktuelle Beteiligungsverfahren und sonstige Verfahren – Solar-Park-Au oder über die Verknüpfung des Internetportals des Landes Baden-Württemberg unter www.uvp-verbund.de abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt. Sofern Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine persönliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Tübingen, den 12. Juni 2021

Baudezernat